

1. Satzung zur Änderung der Allgemeinen Abwassersatzung des Abwasserzweckverbandes Region Heide

Aufgrund des § 3 Abs. 1 und § 5 Abs. 6 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (GkZ) in Verbindung mit den §§ 4, 17 und 134 Abs. 5 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) und in Verbindung mit den §§ 30, 31 sowie 31a und § 144 Abs. 2 des Landeswassergesetzes (LWG) Schleswig-Holstein, sowie Art. 6 Abs. 1 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und der §§ 3 und 4 des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten (Landesdatenschutzgesetz - LDSG), alle in der zum Zeitpunkt des Erlasses dieser Satzung jeweils geltenden Fassung, wird nach Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung vom 16.12.2019 die erste Satzung zur Änderung der Allgemeinen Abwassersatzung des Abwasserzweckverbandes Region Heide erlassen:

Art. 1 Änderungen der Allgemeinen Abwassersatzung des Abwasserzweckverbandes Region Heide

1. Die Eingangsformel wird um Rechtsvorschriften ergänzt.

2. § 1 Abs. 1 und Abs. 2 der Allgemeinen Abwassersatzung erhalten folgende Fassung:

- (1) Der Abwasserzweckverband ist im Gebiet der Stadt Heide sowie der Gemeinden Lohe-Rickelshof, Wöhrden und Ostrohe zur Abwasserbeseitigung im Sinne des § 54 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz, § 30 Abs. 1 LWG verpflichtet. Die Beseitigung des Schlammes aus Kleinkläranlagen und von Abwasser aus abflusslosen Gruben im Gebiet der Gemeinden Lohe-Rickelshof, Wöhrden und Ostrohe ist dem AZV nicht übertragen worden; dafür ist er nicht zuständig.
- (2) Die öffentliche Abwasserbeseitigung im Sinne dieser Satzung umfasst
 - a) das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Abwasser,
 - b) das Einleiten und Behandeln von Abwasser in Abwasseranlagen, sowie
 - c) das Einsammeln, Abfahren und die Beseitigung des in Kleinkläranlagen und Nachklärteichen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers im Gebiet der Stadt Heide.

3. § 2 Abs. 1 Buchstabe a) und c) der Allgemeinen Abwassersatzung erhalten folgende Fassung und § 2 Abs. 4 wird neu eingefügt:

(1) Grundstücke in der Stadt Heide

- a) Die Stadt Heide hat ein Abwasserbeseitigungskonzept nach § 31 Abs. 1, 2 und 3 LWG für die Schmutzwasserbeseitigung mit Genehmigung der Wasserbehörde erlassen. Auf der Grundlage dieses Abwasserbeseitigungskonzeptes überträgt der Abwasserzweckverband – als Rechtsnachfolger der Stadt Heide in deren Eigenschaft als Trägerin der Abwasserbeseitigungspflicht – den Eigentümern der in Anlage 1 zu dieser Satzung aufgeführten Grundstücke in der Stadt Heide hiermit die Beseitigung des Schmutzwassers aus Kleinkläranlagen. Die Verpflichtung zur Beseitigung des in den Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes – einschließlich des Klärschlammes aus Nachklärteichen – bleibt beim Träger der Abwasserbeseitigungspflicht und damit für die Stadt Heide beim Abwasserzweckverband. Für diese dezentrale Schmutzwasserbeseitigung im Gebiet der Stadt Heide gelten die Bestimmungen dieser Satzung, insbesondere §§ 19 bis 21.

- c) Soweit Grundstückseigentümer in der Stadt Heide das Schmutzwasser von ihren Grundstücken in abflusslosen Gruben sammeln, bleibt die Schmutzwasserbeseitigungspflicht beim Abwasserzweckverband. Für diese Grundstücke wird die zentrale Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung nicht vorgehalten und betrieben; insoweit besteht kein Anschluss- und Benutzungsrecht nach § 7. Für diese Grundstücke gelten die Bestimmungen dieser Satzung über die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung, insbesondere § 10 Abs. 6 und 7 sowie §§ 19 bis 21.

(4) Grundstücke in der Gemeinde Ostrohe

- a) Die Gemeinde Ostrohe hat ein Abwasserbeseitigungskonzept nach § 31 Abs. 1, 2 und 3 LWG für die Schmutzwasserbeseitigung mit Genehmigung der Wasserbehörde erlassen. Auf der Grundlage dieses Abwasserbeseitigungskonzeptes überträgt der Abwasserzweckverband – als Rechtsnachfolger der Gemeinde Ostrohe in deren Eigenschaft als Trägerin der Abwasserbeseitigungspflicht – den Eigentümern der in Anlage 7 zu dieser Satzung aufgeführten Grundstücke in der Gemeinde Ostrohe hiermit die Beseitigung des Schmutzwassers aus Kleinkläranlagen. Die Verpflichtung zur Beseitigung des in den Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes wurde nicht auf den Abwasserzweckverband übertragen.
- b) Aus der beigefügten Liste (Anlage 7) und dem beigefügten Übersichtsplan (Anlage 8) ergibt sich, welche Grundstückseigentümer in der Gemeinde Ostrohe das häusliche Abwasser von ihren Grundstücken durch Kleinkläranlagen zu beseitigen haben. Die Gewässer, in die der Ablauf der Kleinkläranlagen eingeleitet werden muss, sind in der Liste (Anlage 7) bezeichnet. Bei Abweichungen zwischen der Darstellung in der als Anlage 7 beigefügten Liste und dem als Anlage 8 beigefügten Übersichtsplan ist die Darstellung in der Liste maßgebend.
- c) Soweit Grundstückseigentümer in der Gemeinde Ostrohe das Schmutzwasser von ihren Grundstücken in abflusslosen Gruben sammeln, wurde die Schmutzwasserbeseitigungspflicht nicht auf den Abwasserzweckverband übertragen.

4. § 5 Abs. 2 und 3 der Allgemeinen Abwassersatzung erhalten folgende Fassung

- (2) Zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung aus Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben gehören alle Vorkehrungen und Einrichtungen für das Einsammeln und das Abfahren des in Kleinkläranlagen oder Nachklärteichen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers sowie deren Einleitung und Behandlung in Abwasseranlagen außerhalb des zu entwässernden Grundstücks.
- (3) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, ihres Aus- und Umbaus, ihrer Beseitigung sowie den Betrieb eines Trennsystems, nur eines Schmutzwassersystems oder eines Mischsystems bestimmt der Zweckverband im Rahmen der ihm obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht unter Berücksichtigung seiner wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit; entsprechendes gilt für Einrichtungen und Vorkehrungen, die für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung erforderlich sind.

5. In § 21 der Allgemeinen Abwassersatzung werden die Nachklärteiche in die Überschrift aufgenommen. Darüber hinaus erhalten in § 21 der Allgemeinen Abwassersatzung die Absätze 1, 3 und 4 folgende Fassung:

§ 21
Entleerung und Entschlammung
von Kleinkläranlagen, Nachklärteichen und abflusslosen Gruben

- (1) Kleinkläranlagen, Nachklärteiche und abflusslose Gruben in der Stadt Heide werden von dem Abwasserzweckverband oder seinen Beauftragten entleert oder entschlammt. Zu diesem Zweck ist den Bediensteten des Abwasserzweckverbandes oder seinen Beauftragten ungehindert Zutritt zu gewähren.
- (3) Kleinkläranlagen und Nachklärteiche werden bedarfsorientiert entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik entleert bzw. entschlammt.
- (4) Grundstückseigentümer haben dem Abwasserzweckverband den Abschluss von Untersuchungs- und Wartungsverträgen mit Fachkundigen im Sinne der allgemein anerkannten Regeln der Technik nachzuweisen. Grundstückseigentümer und von ihnen beauftragte Fachkundige haben den Abwasserzweckverband unverzüglich vom Ergebnis von Wartungen und Untersuchungen sowie der Notwendigkeit der Entleerung oder Entschlammung von Kleinkläranlagen oder Nachklärteichen zu informieren.

6. § 28 Abs. 6 der Allgemeinen Abwassersatzung erhält folgende Fassung:

- (6) Wenn abflusslose Gruben, Kleinkläranlagen und Nachklärteiche trotz erfolgter Anmeldung zur Entleerung oder Entschlammung infolge höherer Gewalt, Streik, Betriebsstörungen oder betriebsnotwendiger anderer Arbeiten erst verspätet entleert oder entschlammt werden oder die Abfuhr eingeschränkt bzw. unterbrochen werden muss, hat der Grundstückseigentümer keinen Anspruch auf Schadensersatz.

7. § 30 Abs. 1 der Allgemeinen Abwassersatzung erhält folgende Fassung und § 30 Abs. 4 wird neu eingefügt:

- (1) Zur Ermittlung der Grundstückseigentümer oder der sonst Anschlussberechtigten und Anschlusspflichtigen nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten, die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrecht nach §§ 24 bis 28 Baugesetzbuch bekannt geworden sind, sowie derjenigen aus dem Grundbuchamt, den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde und des Katasteramts durch den Abwasserzweckverband zulässig. Der Abwasserzweckverband darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Ermittlung der Grundstückseigentümer oder der sonst Anschlussberechtigten und Anschlussverpflichteten nach dieser Satzung weiterverarbeiten.

(4) Die Nutzung und Verarbeitung der Daten erfolgt unter Beachtung der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und der Vorschriften des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten (Landesdatenschutzgesetz - LDSG).

8. Die Bezeichnungen der Anlagen 1, 3 und 5 werden konkretisiert und die Anlagen 7 und 8 werden neu hinzugefügt:

Anlage 1: Grundstücke in der Stadt Heide, bei denen die Beseitigung des Schmutzwassers aus Kleinkläranlagen übertragen wurde

Anlage 3: Grundstücke in der Gemeinde Lohe-Rickelshof, bei denen die Beseitigung des Schmutzwassers aus Kleinkläranlagen übertragen wurde

Anlage 5: Grundstücke in der Gemeinde Wöhrden, bei denen die Beseitigung des Schmutzwassers aus Kleinkläranlagen übertragen wurde

Anlage 7: Grundstücke in der Gemeinde Ostrohe, bei denen die Beseitigung des Schmutzwassers aus Kleinkläranlagen übertragen wurde

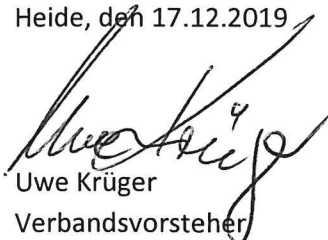
Anlage 8: Übersichtsplan zu Anlage 7

Art. 2 Inkrafttreten

Die Änderungen treten zum 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die leitungsgebundene Abwasserbeseitigung (Abwasserleitungssatzung) der Gemeinde Ostrohe vom 27.05.1982, in Kraft getreten am Tage nach ihrer Bekanntmachung, außer Kraft.

Die vorstehenden Änderungen der Allgemeinen Abwassersatzung werden hiermit ausgefertigt und sind bekannt zu machen.

Heide, den 17.12.2019


Uwe Krüger
Verbandsvorsteher

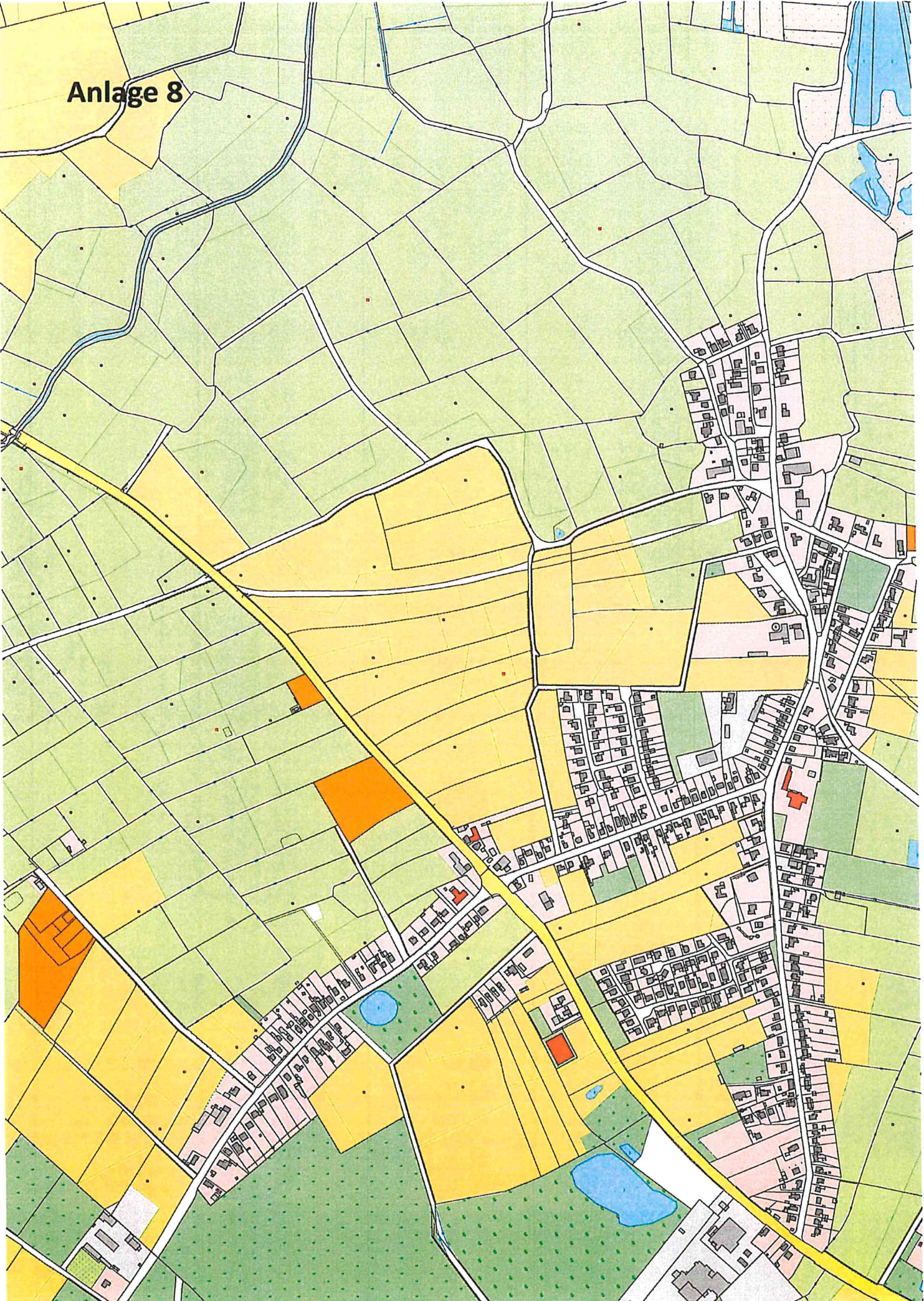
Anlage 7

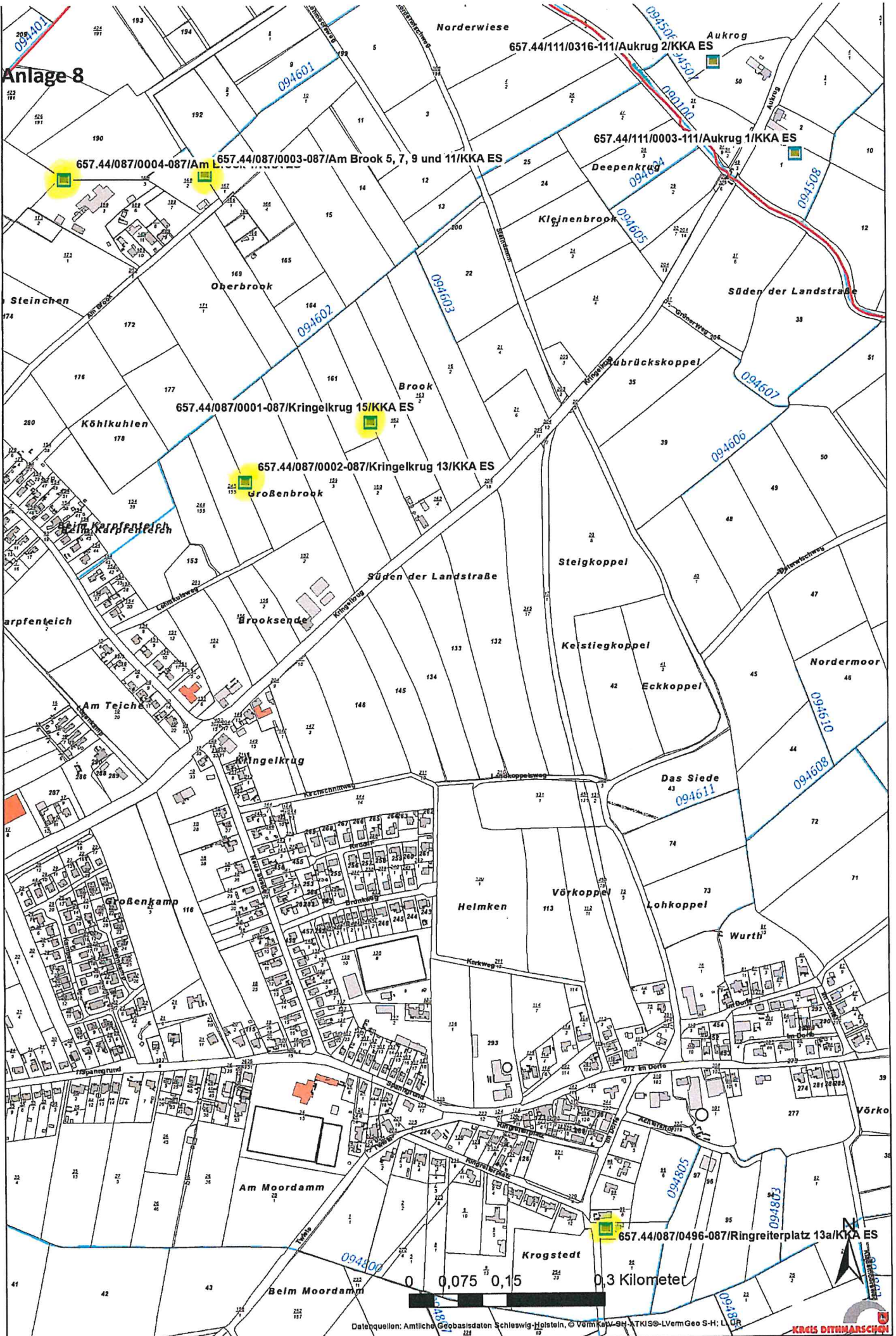
Übersicht über die nicht angeschlossenen Grundstücke

Hier: Gemeinde Ostrohe

Straßenbezeichnung	SW-Entwässerung	Flurstück	Flur	Gemarkung	Einleitstellen	Gewässer
Am Brook 1	Kleinkläranlage	189/3	2	Ostrohe	657.44/087/0004-087/Am Brook 1 und 3 /KKA ES	Gräben zum 09.46.02
Am Brook 3	Kleinkläranlage	189/3	2	Ostrohe	657.44/087/0004-087/Am Brook 1 und 3 /KKA ES	Gräben zum 09.46.02
Am Brook 5	Kleinkläranlage	189/10	2	Ostrohe	657.44/087/0003-087/Am Brook 5, 7, 9 und 11/KKA ES	09.46.01
Am Brook 7	Kleinkläranlage	189/11	2	Ostrohe	657.44/087/0003-087/Am Brook 5, 7, 9 und 11/KKA ES	09.46.01
Am Brook 9	Kleinkläranlage	189/9	2	Ostrohe	657.44/087/0003-087/Am Brook 5, 7, 9 und 11/KKA ES	09.46.01
Am Brook 11	Kleinkläranlage	189/7	2	Ostrohe	657.44/087/0003-087/Am Brook 5, 7, 9 und 11/KKA ES	09.46.01
Kringelkrug 13	Kleinkläranlage	157/2	2	Ostrohe	657.44/087/0002-087/Kringelkrug 13/KKA ES	Gräben zum 09.46.02
Kringelkrug 15	Kleinkläranlage	162/4	2	Ostrohe	657.44/087/0001-087/Kringelkrug 15/KKA ES	Gräben zum 09.46.02
Ringreiterplatz 13a	Kleinkläranlage	98/2	2	Ostrohe	657.44/087/0496-087/Ringreiterplatz 13a/KKA ES	Grundwasser

Anlage 8





Anlage 8

657.44/087/0004-087/Am Brook 657.44/087/0003-087/Am Brook 5, 7, 9 und 11/KKA ES

657.44/087/0001-087/Kringelkrug 15/KKA ES

657.44/087/0002-087/Kringelkrug 13/KKA ES

657.44/11/0003-111/Aukrug 1/KKA ES

657.44/11/0316-111/Aukrug 2/KKA ES

657.44/087/0496-087/Ringreiterplatz 13a/KKA ES

0 0,075 0,15 0,3 Kilometer